

Selbstverpflichtung des Selbsthilfe-Bund Blasenkrebs e.V. hinsichtlich der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen, insbesondere mit Unternehmen der pharmazeutischen Industrie

1. Präambel

- 1.1 Der Selbsthilfe-Bund Blasenkrebs e.V. (ShB) ist eine bundesweite Selbsthilfe-Organisation für an Harnblasenkrebs Erkrankte und deren Angehörige. Der Verein fördert die öffentliche Gesundheitspflege.
- 1.2 Der ShB bewahrt seine Neutralität und Unabhängigkeit gegenüber Firmen, Organisationen, Parteien, konfessionellen Vereinigungen und Institutionen. Der ShB strebt jedoch eine partnerschaftliche Zusammenarbeit mit den übrigen Akteuren im Gesundheitssystem an.
- 1.3 Der ShB hat die folgenden Leitsätze für die Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen verabschiedet.

2. Allgemeine Grundsätze

- 2.1 Der ShB richtet seine fachliche und politische Arbeit ausschließlich an den Bedürfnissen und Interessen der an Blasenkrebs erkrankten Menschen und deren Angehörigen aus. Er will die Selbstbestimmung und Patientensouveränität fördern. Durch die Kooperation mit Wirtschaftsunternehmen dürfen diese Ziele nicht beeinträchtigt werden.
- 2.2 Die Kooperation zwischen dem ShB und Wirtschaftsunternehmen muss mit den satzungsgemäßen Zielen und Aufgaben des ShB im Einklang stehen und diesen dienen. Der ShB kann keine Zusammenarbeit akzeptieren, die die Gemeinnützigkeit des Verbandes gefährdet oder gar ausschließt.
- 2.3 In allen Bereichen der Zusammenarbeit mit Wirtschaftsunternehmen, insbesondere mit Pharmaunternehmen, muss der ShB die volle Kontrolle über die Inhalte der Arbeit behalten und unabhängig bleiben.

3. Information und inhaltliche Neutralität

- 3.1 In Kooperationen mit Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitsbereich, die Produkte für an Blasenkrebs erkrankte und behinderte Menschen anbieten, ist auf eine eindeutige Trennung zwischen Produktwerbung des Unternehmens, Empfehlungen des ShB und Informationen des ShB zu achten.
- 3.2 Der ShB gibt grundsätzlich weder Empfehlungen für einzelne Medikamente, Medikamentengruppen oder Medizinprodukte, noch Empfehlungen für bestimmte Therapien oder diagnostische Verfahren. Die Abgabe einer Empfehlung ist jedoch dann denkbar, wenn diese auf dem Bewertungsergebnis anerkannter und neutraler Expertengremien (Technikkommissionen, pharmakologische Beiräte, usw.) beruhen.
- 3.3 Der ShB sieht es jedoch als seine Pflicht an, über die Erfahrungen von Betroffenen mit Medikamenten, Medizinprodukten, Therapien und diagnostischen Verfahren zu informieren. Entsprechendes gilt für die Information über die Vielfalt des Angebotes und über neue Entwicklungen in den Bereichen Prävention, Kuration und Rehabilitation.
- 3.4 Der ShB ist in seiner fachlichen Arbeit unabhängig und nicht an medizinische Fachrichtungen gebunden. Er steht auch komplementären Heilmethoden und Therapierichtungen offen gegenüber.

4. Kommunikationsrechte

- 4.1 Eine Verwendung des Logos und des Namens des ShB darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ShB erfolgen. Das Logo muss originalgetreu verwendet werden. Abweichungen oder Änderungen sind nicht zulässig.
- 4.2 Der Abdruck des ShB-Logos auf Broschüren von Pharmaunternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitsbereich ist nicht gestattet. Ausnahmen sind: Öffentliche Hand, Sozialleistungserbringer, zertifizierte onkologische Versorgungszentren, Rehakliniken. Ausgeschlossen ist insbesondere eine Vereinbarung, wonach von der Webseite des ShB durch einen Link auf die Webseite eines Wirtschaftsunternehmens der Pharmaindustrie umgeschaltet werden kann.

5. Zuwendungen

- 5.1 Der ShB nimmt finanzielle Zuwendungen von Privatpersonen, Firmen, Verbänden, Stiftungen oder der öffentlichen Hand entgegen, jedoch nicht von Pharmaunternehmen und anderen Wirtschaftsunternehmen im Gesundheitswesen. Der ShB achtet bei der Förderung durch Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen insbesondere darauf, dass eine Beendigung der Unterstützung niemals den Fortbestand und die inhaltliche Arbeit des ShB gefährden kann.
- 5.2 Die finanzielle Förderung von Projekten des ShB durch die Gesetzlichen Krankenkassen oder die Öffentliche Hand wird von den vorherigen Einschränkungen nicht berührt.

6. Veranstaltungen

- 6.1 Der ShB sorgt dafür, dass auch bei von ihm organisierten und durchgeführten Veranstaltungen stets die Neutralität und Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Eigene Veranstaltungen dürfen nicht von Pharmaunternehmen finanziell unterstützt werden. Hersteller und Vertreiber von Hilfsmitteln können jedoch mit Informationsstand, Vorträgen und Vorführung von Produkten teilnehmen.
- 6.2 Bei der Festlegung der Inhalte und bei der Auswahl der Referenten achtet der ShB insbesondere darauf, dass die Sachverhalte objektiv dargestellt und behandelt werden. Dies schließt eine einseitige Darstellung zugunsten eines bestimmten Unternehmens, einer bestimmten Therapie oder eines bestimmten Produktes grundsätzlich aus.
- 6.3 Eine Beteiligung des ShB als Mitveranstalter an Veranstaltungen von Pharmaunternehmen oder Wirtschaftsunternehmen ist ausgeschlossen. Es ist jedoch möglich, dass der ShB an solchen Veranstaltungen mit Informationsstand und Vorträgen zu Patientenbedürfnissen und Selbsthilfeaktivitäten teilnimmt.
- 6.4 Die Teilnahme an Pressekonferenzen der vorgenannten Unternehmen ist ausgeschlossen.